VERORDNUNG (EG) Nr. 619/95 DER KOMMISSION

vom 22. März 1995

über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung von Aserbaidschan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan, Tadschikistan und Moldawien [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2621/94 [2], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3078/94 [4], sind Vorschriften zur in der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan, Tadschikistan und Moldawien erlassen worden. Darüber hinaus müssen spezifische Bedingungen für die Lieferung des Interventionsweizens festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel einerseits und der ordnungsgemäßen Verwaltung der Interventionsbestände andererseits ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 50 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle nach Aserbaidschan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transports der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der oben genannten Produkte in eine Partie zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 und insbesondere in Anwendung von Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden die Kosten für die Lieferung von 50 000 Netto-Tonnen Weichweizen gemäß Anhang I ausgeschrieben.

Der Wettbewerbsaufruf bezieht sich auf eine Partie zu 50 000 Tonnen.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme aus den im Anhang II angegebenen Lägern von Interventionsstellen und den Transport mit geeigneten Transportmitteln bis zu den Bestimmungsorten und innerhalb der Fristen gemäß Anhang I (ein Schiff je Liefertag).

Artikel 2

(1) Entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL-Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/05,
Rue de la Loi 120,
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 31. März 1995 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Im Fall der Nicht-Annahme der Angebote des 31. März läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 10. April 1995 um 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab. In diesem Fall sind alle Daten im Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Die Angebote müssen auf die in Artikel 1 genannte Gesamtmenge lauten.

Soweit angebracht, berücksichtigen die Bieter die in Anhang V angegebenen und zwischen den betreffenden Behörden vereinbarten Preise für die Entladung und den Transit nach Aserbaidschan.

(3) Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 angegebene Bietgarantie wird auf 25 ECU je Tonne festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 wird auf 170 ECU je Tonne festgesetzt.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Sicherheiten sind zugunsten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu erstellen.

[1] ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 213 vom 18. 8. 1994, S. 3.
[4] ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 15.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Übernahmebescheinigung ist an den im Anhang III angegebenen Orten und durch die im Anhang III angegebenen Behörden nach dem in Anhang IV angegebenen Muster zu erstellen.

Artikel 4

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 vorgesehene Zahlung stellt die Interventionsstelle nach Ausführung dieser Maßnahme eine Bescheinigung über die vollständige Abholung der Mengen aus.

Artikel 5

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

— 10 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidschan.

Lieferstufe :

Pbeiuk-Kesik (über die Häfen Poti oder Batumi) oder ein vom Bieter zu bezeichnender Grenzort (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen oder im Grenzort : 9. Mai 1995.

— 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidschan.

Lieferstufe :

Pbeiuk-Kesik (über die Häfen Poti oder Batumi) oder ein vom Bieter zu bezeichnender Grenzort (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen oder im Grenzort : 16. Mai 1995.

— 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidschan.

Lieferstufe :

Pbeiuk-Kesik (über die Häfen Poti oder Batumi) oder ein vom Bieter zu bezeichnender Grenzort (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen oder im Grenzort : 30. Mai 1995.

Die Mengen können in den Häfen Poti oder Batumi nicht zwischengelagert werden. Sie sind sofort auf die Transportmittel zu entladen.

ANHANG II

(in Tonnen)

Lagerorte	Menge
Raiffeisen-Hauptgenossenschaft Nord AG D-25718 Friedrichskoog	2 452
Raiffeisen-Hauptgenossenschaft Nord AG D-25724 Neufeld	3 887
Stöfen GmbH & Co. D-25764 Wesselburenerkoog	4 113
Speditions- und Handelsgesellschaft Kock KG D-25764 Wesselburen	1 954
Stöfen GmbH & Co. D-25774 Karolinenkoog	3 176
Raiffeisen-Hauptgenossenschaft Nord AG D-24321 Helmsdorf	3 203
Raiffeisen-Hauptgenossenschaft Nord AG D-24321 Giekau	2 810
Märka Märkische Kraftfutter GmbH D-16225 Eberswalde	8 152
KÖMI Agrarhandel GmbH D-17291 Prenzlau	1 734
Seehafen Rostock Umschlagsgesellschaft mbH D-18134 Rostock	1 699
Nordkorn Agrarhandel GmbH D-19061 Schwerin	5 898
Pommerscher Landhandel GmbH Wolgast D-17495 Züssow	2 323
Raiffeisen Agrodienst LEV Grevesmühlen GmbH & Co. D-23942 Klein Voigtshagen	3 519
Clausen Lager und Handelskontor GmbH D-19376 Siggelkow	2 200
Rostocker Getreide- und Futtermittelhandel GmbH D-18233 Neubukow	2 880

Die Beschaffenheit der Partien wird den Bietern durch die Interventionsstelle mitgeteilt.

Adresse der Interventionsstelle :

DEUTSCHLAND :

BLE,
Adickesallee 40,
D-60322 Frankfurt am Main,
Postfach 18 02 03,
D-60083 Frankfurt am Main,
Tel. : 49 69 1564-0,
Telefax : 49 69 1564-790/791/792.

ANHANG III

Übernahmeorte in Aserbaidschan

1. Pbeiuk-Kesik — Stufe Ware nicht entladen

 Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in obengenanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

 Waggons, die sich nicht in ordnungsgemäßem Zustand befinden, werden von den aserbaidschanischen Behörden zurückgewiesen. Die Entladekosten in Poti oder Batumi sowie die auf georgischem Gebiet entstandenen Transportkosten werden den georgischen Behörden in diesem Fall nicht erstattet, sondern von dem dem Zuschlagsempfänger zu zahlenden Betrag abgezogen.

2. Vom Bieter zu bezeichnender Grenzort — Stufe Ware nicht entladen

 Die Übernahmebescheinigung kann jedoch erst nach dem Entladen und nach einer Kontrolle hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware ausgestellt werden.

3. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

 Gossudarstvenaya Companija Chleboproductov
 370033 Baku
 Ul. Usif Zaade Nr. 13
 Mr F.R. Mustafaev-President
 Tel. : (7-8922) 66 74 51/66 38 20.

ANHANG IV

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete,,
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

bescheinigt im Namen von

die Übernahme der nachstehend aufgeführten Waren :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Gesamtmenge in Tonnen (netto) : (brutto) :		
Anzahl	Säcke (Mehl) :	
	Kartons (Butter und Fleisch) (1) :	
Ort und Datum der Übernahme :		
Nummern der Güterwagen / Name des Schiffes / Amtliche Kennzeichen der LKWs (1) :		
Nummern der Plomben bei der Ankunft :		
Name und Anschrift der Speditionsfirma :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen und Vorbehalte :

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel

.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG V

Preise für den Transit durch Georgien

ASERBAIDSCHAN

Produkt	Entladekosten je Tonne	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten je Partie
		Poti	Batumi	
Körner		$ 14,1	$ 15,5	$ 120
— Kran	$ 4			
— Sauger	$ 5,5			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	$ 6	$ 14,1	$ 15,5	$ 120
Thermowaggons	$ 6	$ 29,8	$ 32,8	$ 120